



- Verkehrs- und
Infrastrukturplanung
- Fachplanung
Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale
Entwicklungsplanung
- Bauleit- und
Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht Vorentwurf vom 18. März 2025

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.47.171.1**
Projekt: **2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes
Mitwitz für den „RaiBa Bürgersolarpark Mitwitz“ im
Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Gemeinde:

Markt Mitwitz

Landkreis:

Kronach

Vorhabensträger:

Markt Mitwitz

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

E-Mail:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

1. ANGABEN ZUR KOMMUNE	2
1.1. LAGE IM RAUM	2
1.2. EINWOHNERZAHL	2
1.3. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG	2
2. ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	2
2.1. VERANLASSUNG	2
2.2. PLANINHALTE	3
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
4. INFRASTRUKTUR UND ERSCHLIEßUNG	7
5. BODEN UND BODENDENKMÄLER	7
6. GEWÄSSER	8
7. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	9
7.1. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ	9
7.2. IMMISSIONSSCHUTZ	9
8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	10
9. UMWELTBERICHT	11
9.1. GRUNDLAGEN	11
9.1.1 <i>Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben</i>	11
9.1.2 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</i>	11
9.2. BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) UND BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
9.3. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
Bodenschutzklausel	21
Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung	22
Klimaschutzklausel	22
9.4. MAßNAHMEN ZUR MINDERUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
9.5. ÜBERSICHT ÜBER ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	22
9.6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	29
9.6.1 <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren</i>	29
9.6.3 <i>Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</i>	29
9.6.4 <i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</i>	29
9.7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
10. ENTWURFSVERFASSER	31

1. Angaben zur Kommune

1.1. Lage im Raum

Der Markt Mitwitz liegt im Westen des Landkreises Kronach etwa zehn Kilometer von der Kreisstadt Kronach entfernt am Zusammenfluss von Föritz und Steinach; das Gemeindegebiet liegt auf einer Höhe zwischen 288 Metern über NN bei Leutendorf und 503 Metern über NN auf dem Rotschreuther Berg, wobei der Großteil des Gemeindegebietes innerhalb des Steinach und des Föriztales auf einer Höhe zwischen 290 und 320 Metern über NN liegt. Die Gemeinde Mitwitz besteht aus folgenden amtlich benannten Gemeindeteilen: dem Hauptort Mitwitz, den Dörfern Bächlein, Burgstall, Hof a.d.Steinach, Horb a.d.Steinach, Kaltenbrunn, Leutendorf, Neundorf, Schwärzdorf und Steinach a.d.Steinach, den Weilern Häusles, Lochleithen, Neubau, Schnitzerswüstung und Veitenwüstung sowie den Einzeln Angerwüstung, Bätzenwüstung, Bohlswüstung, Dickenwüstung, Froschgrün, Haderleinswüstung, Hüttenwüstung, Krötendorfswüstung, Reuterwüstung, Rotberg, Schaumbergswüstung und Wolfsberg.

1.2. Einwohnerzahl

Die Bevölkerungsentwicklung ist vorliegend nicht von Belang. Am 31.12.2023 hatte Mitwitz 2.854 Einwohner.

Die Bevölkerungsdichte innerhalb des Gebietes der Gemeinde liegt bei 86 Einwohnern pro Quadratkilometer (Stichtag 31.Dezember 2023).

Landkreis Kronach (31.12.2023): 102 EW/km²

Regierungsbezirk Oberfranken (31.12.2023): 149 EW/km²

Freistaat Bayern (31.12.2023): 190 EW/km²

1.3. Überörtliche Verkehrsanbindung

Der nächste Bahnhof befindet sich in einer Entfernung von etwa zehn Kilometern in der Kreisstadt an der EC/IC Strecke der Deutschen Bahn, die von Nürnberg über Bamberg und Jena nach Halle führt. Bushaltestellen befinden sich in allen größeren Ortsteilen.

Straßenseitig wird der Markt Mitwitz in erster Linie über die B 303 (A 7-Schweinfurt-Coburg-Kronach-Bad Berneck-Marktredwitz-Arzberg-Eger) erschlossen, die das Gemeindegebiet von West nach Ost durchquert.

Als weitere wichtige Straßenverbindungen sind die Staatsstraßen 2208 (Landesgrenze-Mitwitz-Redwitz a.d.Rodach-B 173) und 2708 (St 2202-Wörldsdorf-Mitwitz-Haig-B 89) zu nennen, die das Gemeindegebiet von Nord nach Süd bzw. von West nach Ost durchqueren.

Von überörtlicher Bedeutung sind weiterhin die Kreisstraßen KC 10 (Landkreisgrenze-Mödlitz-St 2208), KC 14 (St 2208-Schwärzdorf-Neundorf-Mitwitz) und KC 15 (Landkreisgrenze-Steinach-B 303).

2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1. Veranlassung

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderungen von Bauleitplänen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

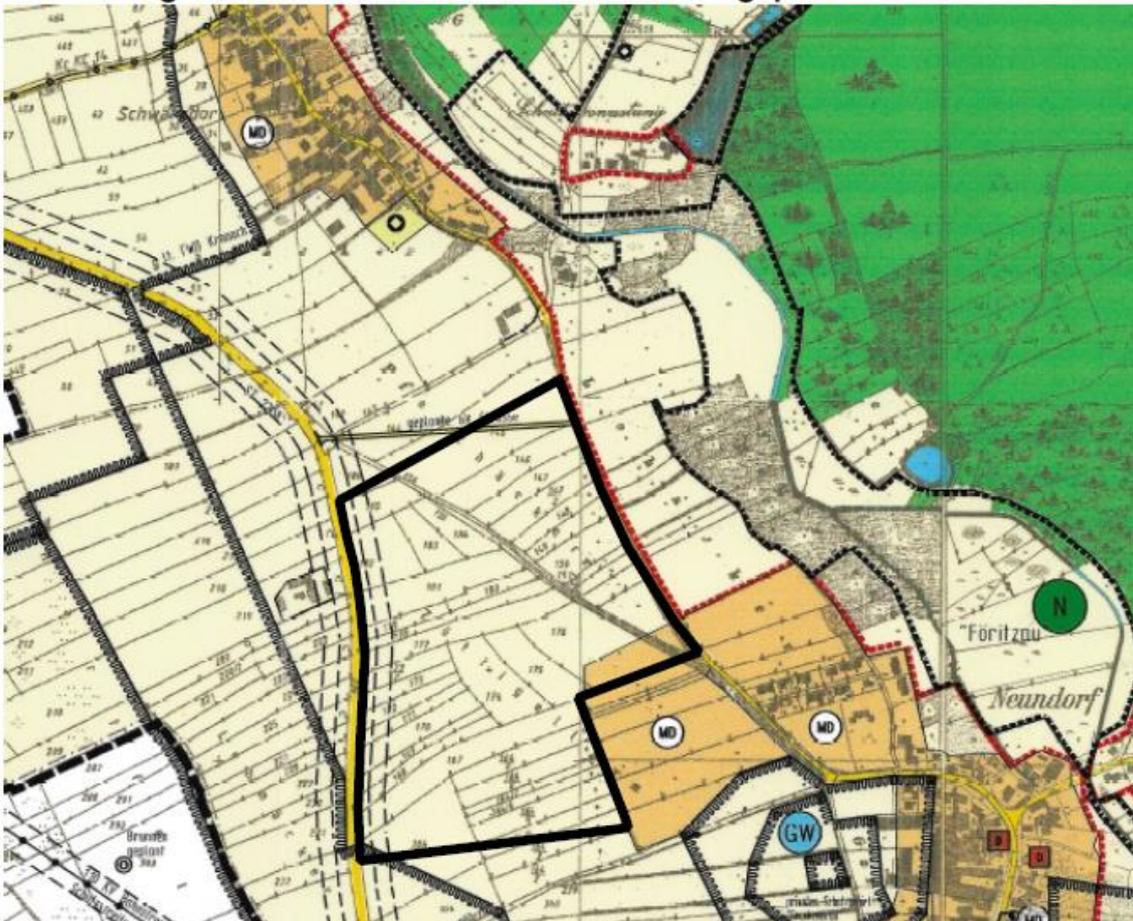
Die Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu errichten. Die Fläche umfasst ca. 18,34 Hektar.

PV-Freiflächenanlagen werden nur von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst, wenn sie in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn von Autobahnen oder Schienenwegen i.S.d. § 2b AEG liegen, oder es sich um besondere Solaranlagen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebsstätte handelt. Dies trifft vorliegend nicht zu. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die wie vorliegend im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher eine gemeindliche Bauleitplanung, ergo eine Vorbereitung durch eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes über ein Änderungsverfahren sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Mitwitz entwickelbar. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Parallelverfahren).

2.2. Planinhalte

Darstellung im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan



Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt. Eine geplante Gemeindeverbindungsstraße ist im Plangebiet nicht realisiert worden, sondern wurde weiter nördlich auf dem zu erkennenden öFW realisiert. Diesbezüglich sind keine Planungshindernisse festzustellen.

Die neue Trasse der KC 14 ist im Flächennutzungsplan noch nicht enthalten.

Ein Teilgebiet von ca. 8.500 m² ist als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt, also als Baugebiet.

Dieses Teilgebiet ist Bestandteil einer größeren, über 7 Hektar großen Erweiterungsfläche beiderseits der Gemeindeverbindungsstraße Neundorf-Schwärzdorf.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Teilgebiet in Anspruch genommen, das aus siedlungsplanerischer Sicht die letzte Ausbaustufe in der Entwicklung der Bauflächen darstellen sollte. Legt man die typische Nutzungsdauer eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Beurteilungsmaßstab an, so könnte dieser Teilabschnitt in ca. 30 Jahren nach einem Rückbau der Anlage und einer Rückänderung des Flächennutzungsplanes theoretisch trotzdem bebaut werden. Die im Flächennutzungsplan formulierten kurz- und mittelfristigen städtebaulichen Ziele der Gemeinde werden somit durch die Flächennutzungsplanänderung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Es ist aus fachlicher Sicht nach heutigen Gesichtspunkten allerdings fraglich, ob die dargestellte Erweiterungsfläche überhaupt eine Umsetzungsperspektive aufweist. Eine Außenentwicklung in diesem Maße ist unter Abwägung aller fachlichen Belange für die beabsichtigte Art der baulichen Nutzung nicht länger zeitgemäß.

Es ist anzunehmen, dass diese Erweiterungsfläche bei einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erheblich verkleinert bzw. anders arrondiert wird. Dafür spricht alleine schon der Umstand, dass ein südlich der Erweiterungsfläche dargestelltes Trinkwasserschutzgebiet nicht umgesetzt wurde/wird. Insofern ergeben sich neue Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung weiter südlich, die ein überorganisches Hineinwachsen des Siedlungskörpers in den Außenbereich vermeiden.

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen zukünftig als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Erst durch diese Änderung kann dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) genügt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Flächen neu dargestellt:

Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO): 177.050 m²

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) 6.360 m²

Summe:

183.410 m²

Der Geltungsbereich umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Neundorf:

Zähler	Nenner	Gemarkung	Teilfläche	Lage
138		Neundorf	Ja	Lohäcker
145		Neundorf	Ja	Pferchäcker
146		Neundorf	Ja	Pferchäcker
147		Neundorf	Ja	Pferchäcker
147	2	Neundorf	Ja	Pferchäcker
148		Neundorf	Ja	Pferchäcker
149		Neundorf	Nein	Pferchäcker

Begründung zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes des Marktes Mitwitz im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB; Entwurf vom 18.03.2025

150		Neundorf	Ja	Pferchäcker
151		Neundorf	Ja	Pferchäcker
152		Neundorf	Ja	Pferchäcker
153		Neundorf	Nein	Pferchäcker
154		Neundorf	Nein	Pferchäcker
155		Neundorf	Ja	Pferchäcker
156		Neundorf	Ja	Von Neundorf nach Liebau
157		Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	6	Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	2	Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	7	Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	3	Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	8	Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	4	Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	9	Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	10	Neundorf	Ja	Zöttigellern
164	5	Neundorf	Ja	Zöttigellern
167		Neundorf	Ja	Zöttigellern
168		Neundorf	Ja	Zöttigellern
169		Neundorf	Ja	Zöttigellern
170		Neundorf	Ja	Zöttigellern
171		Neundorf	Ja	Zöttigellern
172		Neundorf	Ja	Zöttigellern
173		Neundorf	Ja	Zöttigellern
173	2	Neundorf	Ja	Zöttigellern
174		Neundorf	Nein	Zöttigellern
175		Neundorf	Nein	Zöttigellern
176		Neundorf	Nein	Zöttigellern
177		Neundorf	Ja	Zöttigellern
178		Neundorf	Ja	Zöttigellern
179		Neundorf	Ja	Zöttigellern
180		Neundorf	Nein	Zöttigellern
181		Neundorf	Ja	Zöttigellern
182		Neundorf	Ja	Zöttigellern
183		Neundorf	Nein	Zöttigellern
184		Neundorf	Nein	Zöttigellern
185		Neundorf	Ja	Zöttigellern
186		Neundorf	Ja	Zöttigellern

3. Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Der Markt Mitwitz gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) und dessen Teilfortschreibungen zu den ländlichen Räumen mit besonderem Handlungsbedarf. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).

Freiflächenphotovoltaikanlagen fallen grundsätzlich nicht unter das Anbindegebot (Z-3-3 LEP).

Gemäß Ziel 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Diese dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

Grundsatz 6.2.3 LEP besagt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher in Abwägung mit der städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der damit einhergehenden Begründung zur Inanspruchnahme der Fläche nach § 1a Abs. 2 BauGB gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist. Er ist also der Abwägung im Bauleitplanverfahren zugänglich. Planbegünstigend wirken sich die Staatsstraße 2208 und die Kreisstraße KC 14 und eine nahegelegene Bahnstromfreileitung aus, die optische und auditive Beeinträchtigungen für den Landschaftsraum i.S.d. genannten Grundsatzes mit sich bringen.

Durch die LEP-Teilfortschreibung aus dem Jahr 2023 wurde im Grundsatz 6.2.3 ergänzt, dass bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll. Im Sinne einer effizienten Flächennutzung wurden entsprechende Doppelnutzungsmöglichkeiten geprüft und eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche durch die Zulässigkeit von Beweidung auf der Fläche ermöglicht. Der Vorhabenträger betreibt alle Anlagen als AGRI-Photovoltaik-Anlagen gemäß DIN SPEC 91434, die mit Schafen beweidet werden und die in Kategorie I, Nutzungsform 1D, Dauernutzung mit Weideland, genannten Kriterien erfüllen. Hierfür wird die PV-Anlage baulich für die Beweidung mit Schafen -auch unter den Modulen- gestaltet. Der Betreiber, die Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG, hat hierzu für die bestehenden und zukünftigen Solarparks einen Vertrag zur Beweidung von Solarparks mit einer Schäferei geschlossen. Aktuell beweiden 300 Dorperschafe und 150 Cheviotschafe die Solarparks des Betreibers (64 Hektar). Drei Schäfer haben hierdurch eine Vollzeitbeschäftigung.

Zudem wurde ergänzt, dass im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden soll. Das Plangebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Dies ist in der Planungsregion 4 nicht erfolgt, eine raumordnerische Konzentrationswirkung entfällt daher auf Ebene der Regionalplanung.

Regionalplan der Planungsregion 4 (Oberfranken-West)

Der aktuell wirksame Regionalplan trifft keine verbindlichen Ausbauziele zu Anlagen zur Erzeugung Erneuerbaren Energien.

Der Regionalplan Oberfranken-West formuliert Ziel 2.5.1: Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Regionale Grünzüge oder Trenngrün sind gem. Regionalplan nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau und für Windenergienutzung werden nicht berührt.

Mitwitz ist im Regionalplan als Grundzentrum dargestellt.

Auf die durchgeführte Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird verwiesen.

4. Infrastruktur und Erschließung

Das Plangebiet wird über bestehende und nach den fachlichen Vorgaben ausgebaute örtliche Verkehrswege (GVS Neundorf-Schwärzdorf) verkehrlich angebunden. Flächen für den abwehrenden Brandschutz sind sicherzustellen.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerung ist nicht erforderlich.

Die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Vodafone Kabel Deutschland ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.

Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

5. Boden und Bodendenkmäler

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Falle des Auffindens von historischen Zeugnissen des Bergbaus im Planungsgebiet ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Im Bereich des Vorhabens sind Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18. April 2002, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Das Plangebiet wird dem Obermainischen Hügelland zugerechnet.

Geologisch handelt es sich um mittelpleistozäne Flussterrassen (Mittelterrasse 3). Die Gesteinsbeschreibung ist Sand, wechselnd kiesig.

Im Allgemeinen entspricht das dem Baugrundtyp „Nichtbindige Lockergesteine, mitteldicht bis dicht gelagert“.

Die mittlere Tragfähigkeit ist mittel bis hoch. Als allgemeiner Baugrundhinweis wird eine lokale z. T. mäßige Frostempfindlichkeit festgestellt.

Im westlichen und zentralen Plangebiet ist der Bodentyp fast ausschließlich Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus Lehm bis Ton (Terrassenablagerung), verbreitet aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Sand bis Lehm (Terrassenablagerung).

Im Osten und Südosten handelt es sich fast ausschließlich um Braunerde aus Lehm bis Ton (Terrassenablagerung), gering verbreitet aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Sand (Terrassenablagerung).

Ganz im Osten handelt es sich vorherrschend um Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol- Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandeuhm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke.

6. Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer und keine Überschwemmungsgebiete. Wassersensible Bereiche konnten nicht festgestellt werden.

Zentral im Plangebiet befinden sich Geländesenken, hier handelt es sich um potentielle Aufstaubereiche bei Starkregenereignissen. Im Plangebiet befinden sich potentielle Fließwege bei Starkregenereignissen, mit mäßigem Abfluss.

Am Rande des Plangebietes wird ein Trinkwasserschutzgebiet berührt. Die nachstehenden Verordnungen sind daher zu beachten.

- Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreis Coburg und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a. d. Steinach, alle Landkreis Kronach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) - Kennziffer 4.04 Steinachtal vom 4.1. 1979.
- 1. Änderungsverordnung vom 25.09.1986
- 2. Änderungsverordnung vom 31.07.2003.

Innerhalb des Umgriffs ist keine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, auch während der Bauphase sind Flächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Wasserschutzgebietes anzulegen.

7. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

7.1. Landschafts- und Naturschutz

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich am Rande des Naturparks „Frankenwald“.

Das nächstgelegene *Natura-2000*-Schutzgebiet (FFH-Gebiet Nr. 5733-371; Teilfläche Bayern: 5733-371.03; Steinach- und Föritztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln) befindet sich in über 100 m Entfernung. Es ist aufgrund der geplanten Nutzung nach objektiven Gesichtspunkten nicht von einer Beeinträchtigung dieser Schutzkulisse auszugehen.

Biotopschutzrechtliche Belange

Im Geltungsbereich ist kein Biotop amtlich kartiert oder vorhanden.

Es handelt sich größtenteils um intensiv genutzte Ackerflächen. Wertgebende Strukturen konnten nicht festgestellt werden. Dies ist unter anderem mit einer noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigung zu erklären.

Die Flächenversiegelung wird in Zukunft gering sein, da die geplanten Vorhaben in der Regel keinen hohen Versiegelungsgrad ($>0,1$) mit sich bringen. Bei konkreten Bauvorhaben sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Maßnahmen der Grünordnung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kronach festzulegen, um den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

7.2. Immissionsschutz

Zur Beurteilung der von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten.

Blendwirkung ist im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen auszuschließen.

Die bei der Stromgewinnung und –umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle rasch ab. Erhebliche Auswirkungen werden nicht angenommen.

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Unzulässige Gewerbeemissionen, welche auf das Gebiet einwirken, sind nicht ersichtlich. Unzulässige Verkehrsemissionen sind ebenfalls nicht festzustellen. Das Gebiet dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen.

8. Nachrichtliche Übernahmen

Die in der Zeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, udglm.).

Denkmalschutz:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand.

Im Bereich der Planung sind archäologische Bodendenkmäler bislang nicht bekannt. Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen.

Gemäß dem Denkmalschutzgesetz ist folgendes zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb des Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten. Eine Überbauung bestehender Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und wasserrechtliche Verordnungen wurden nachrichtlich übernommen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Verlegung der St 2208:

Die Planung für die Verlegung der St 2208 wurde nachrichtlich übernommen und davon ausgehend die Abstände gem. Art. 23 f. BayStrWG ermittelt.

9. Umweltbericht

9.1. Grundlagen

9.1.1 Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert. Ziel ist es, einen Solarpark bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

9.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Regionalplan

Regionale Grünzüge oder Trenngrün sind gem. Regionalplan nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau und für Windenergienutzung werden nicht berührt.

Mitwitz ist im Regionalplan als Grundzentrum dargestellt.

Der Regionalplan formuliert u.a. folgende Ziele:

- Böden sollen nur im notwendigen Umfang als Siedlungsflächen oder für den Infrastrukturausbau herangezogen werden.
- Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden.
- auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen der Region soll hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt - und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie und sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. Auf den Einsatz von Biogas und die Verwertung land - und forstwirtschaftlicher Biomasse soll insbesondere im Frankenwald hingewirkt werden. Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung werden sich auf Dauer nur durch Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Zunehmende Bedeutung erlangen neben der Nutzung von Windkraft vor allem im ländlichen Raum Verfahren zur Verwertung von Biomasse, wie der verstärkte Einsatz von Brennholz, die Verwendung land - und forstwirtschaftlicher Reststoffe, die Erzeugung und Nutzung von Faulgasen aus Klärwerken sowie von Biogas aus der Landwirtschaft.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt.

Eine geplante Gemeindeverbindungsstraße ist im Plangebiet nicht realisiert worden, sondern wurde weiter nördlich auf dem zu erkennenden öFW realisiert. Diesbezüglich sind keine Planungshindernisse festzustellen.

Die neue Trasse der KC 14 ist im Flächennutzungsplan noch nicht enthalten.

Ein Teilgebiet von ca. 8.500 m² ist als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt, also als Baugebiet.

Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kronach (ABSP)

Das Vorhaben befindet sich gem. ABSP in dem Schwerpunktgebiet C „Talräume von Steinach und Föritz“. Das Schwerpunktgebiet umfasst die gesamten Talräume von Steinach und Föritz ohne die Siedlungsgebiete von Mitwitz, Steinach und Beikheim.

Ziele und Maßnahmen

1. Sicherung und Optimierung der Steinach als überregional bedeutsamer Lebensraum für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten:

- Fortführung der Renaturierung regulierter Fließgewässerabschnitte, Erhöhung des Strukturreichtums
- Erhaltung der natürlichen Überschwemmungssituation (mehrmalige Hochwasserausuferungen im Jahr)
- Verbesserung der Durchgängigkeit der Steinach durch Rückbau der Wehre oder Anlage von Fischtreppen bzw. Umgehungsgerinnen
- Anlage von mind. 20 m breiten Uferstreifen und Pufferzonen (auch entlang der zuführenden Gräben), stellenweise flächige Aufweitungen der Pufferzonen (z. B. zur Auwaldentwicklung)
- Verbesserung der Wasserqualität sowie Verminderung der Gewässerverschlammung und Nitratbelastung durch Reduzierung der Nutzungsintensität im Talraum bzw. im gesamten Gewässereinzugsbereich
- Berücksichtigung der Ansprüche von Wiesenbrütern (Wachtelkönig, Braunkehlchen, Bekassine), des Weißstorchs und anderer Feuchtgebietsarten (z. B. Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*)) bei der Renaturierung und Gewässerentwicklung.

2. Erhaltung und Optimierung des landesweit bedeutsamen Wiesenbrütergebietes im Steinachtal (Leit- und Zielarten: Wachtelkönig, Braunkehlchen, Bekassine, Rohrweihe):

- Erhalt und Optimierung bestehender Feucht- und Nasswiesen
- Umwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung der Grünlandnutzung
- Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes, z. B. durch Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- Entwicklung eines Mahdregimes für feuchtes Grünland, Uferstreifen und Grabenränder, Erhaltung von Schilfgebieten
- gezielter Erhalt von (bracheliegenden) Hochstaudenflächen durch Mahd in mehrjährigem Abstand (ca. 2 – 3 Jahre)
- Verringerung von Gelegeverlusten durch Einhaltung einer Bearbeitungsruhe vom 15. 3. bis mindestens 15. 6. im Umfeld der Brutplätze, je nach Witterung und im Bereich der potenziellen Vorkommen des Wachtelkönigs auch später (in Teilbereichen frühestens ab September).

3. Sicherung und Optimierung der Föritz als landesweit bedeutsamer Lebensraum für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten:

- Renaturierung des weitgehend begräbten Baches in Fortsetzung der Umgestaltungsmaßnahmen auf Thüringer Grund, Erhöhung des Strukturreichtums (Wechsel zwischen kiesigen und sandigen Stellen, Entwicklung von Prall- und Gleitufer, Bereichen mit schneller und langsamer Fließgeschwindigkeit etc.)
- Verbesserung der Durchgängigkeit durch Rückbau oder Umgehung von Wehren sowie Erhaltung/Schaffung von durchgängigen Uferstreifen (auch unter Brücken) als faunistische Wanderkorridore
- Anlage von mind. 20 m breiten Uferstreifen und Pufferzonen (auch entlang der zuführenden Gräben), stellenweise flächige Aufweitungen der Pufferzonen (z. B. zur Auwaldentwicklung)
- Verbesserung der Wasserqualität sowie Verminderung der Gewässerversandung und Nitratbelastung durch Reduzierung der Nutzungsintensität im Talraum bzw. im gesamten Gewässereinzugsbereich
- Verhinderung einer direkten Einleitung von Teichwässern zur Vermeidung einer Erwärmung, Verschlammung und Nährstoffbelastung des Bachwassers
- Verbesserung der Wasserrückhaltung bei Hochwasser (z. B. durch Schaffung bzw. Wiederherstellung von Mulden im Überschwemmungsbereich)

- Berücksichtigung der Ansprüche der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) bei den Umgestaltungsmaßnahmen (Wechsel zwischen Ufergehölzen und offenen besonnten Abschnitten)
- Entwicklung und Umsetzung eines Artenhilfskonzeptes für das Bachmuschelvorkommen an der Föritz, Überprüfung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit des Einsetzens von mit Muschellarven infizierten Wirtsfischen
- Zulassen der Einwanderung des Bibers, Akzeptanz von Gestaltungsmaßnahmen des Bibers (Dämme etc.) und der dadurch initiierten dynamischen Prozesse (Ausuferungen, Durchbrüche etc.) in einem ca. 20 m breiten Uferstrandstreifen.

4. Erhaltung und Optimierung von Steinach- und Föritztal als überregional bedeutsame Lebensräume von auf Nasswiesen spezialisierten Arten (Zielarten: Braunkehlchen, Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling (*Glaucopteryx nausithous*)):

- Ausweisung des gesamten Talbereichs von Steinach und Föritz als Landschaftsschutzgebiet mit Festlegung eines Umbruchverbotes für Grünland
- Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes mit regelmäßigen Hochwasserausuferungen
- Erhaltung, Optimierung und Neuschaffung von Feuchtwiesen, Umwandlung von Acker_ in Grünland; Extensivierung der Grünlandnutzung bzw. Vergrößerung der extensiv genutzten Grünlandbereiche
- Berücksichtigung der Ansprüche von auf Wiesen spezialisierten Arten bei der weiteren Renaturierung von Steinach und Föritz.

5. Förderung des Weißstorchs im Umfeld des potenziellen Horstplatzes auf dem Wasserschloss Mitwitz:

- Optimierung bestehender Feuchtfelder innerhalb des Aktionsradiuses von ca. 5 km
- Neuschaffung potenzieller Nahrungshabitate, z. B. durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Wiedervernässung von Feuchtwiesen oder Schaffung von Kleingewässern.

Relevant ist die Planung insbesondere für die Entwicklungsziele und Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung des landesweit bedeutsamen Wiesenbrüteregebietes im Steinachtal. Hier ist eine detaillierte Erfassung der vorkommenden Avifauna erforderlich, um eine sachgerechte Konfliktbewältigung zu gewährleisten.

Fachgesetze

Beschrieben werden die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerischem Wassergesetz (BayWG) und in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bayerischem Denkmalschutzgesetz (BayDSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen und Technischen Anleitungen TA Luft, TA Lärm.

Zielvorgaben der untersuchten Schutzgüter:

Mensch	
BauGB	§ 1 (5) ff. Sicherung des Wohles der Allgemeinheit und menschenwürdige Umwelt durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
BImSchG	§ 1 Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorzubeugen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
DIN 18005-1	Schallschutzberücksichtigung bei der städtebaulichen Planung.

Arten/Biotope	
BNatSchG	§ 1 (3) 5. ff. Dauerhafte Sicherung und Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Boden	
BauGB	§ 1a (2) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelung ist zu minimieren. § 202 besonderer Schutzstatus des Mutterbodens.
BBodSchG	§ 1 ff. Sicherung der Bodenfunktionen oder deren Wiederherstellung.
BNatSchG	§ 1 ff. Dauerhafte Sicherung von Bodendenkmälern, Boden als Teil des Naturhaushaltes, Sicherung von Boden, Vermeidung von Erosion.
Wasser	
WHG und WRRL	§ 5 ff. Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser und nachhaltige Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Grundwasser.
Luft/Klima	
BauGB	§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
BImSchG	§ 1 ff. Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorbeugen.
TA Luft	Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG	§ 1 (3) 4. Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
Landschaftsbild	
BNatSchG	§ 1 (1) 3. Dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung + Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und Sachgüter.	
BauGB	Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

BNatSchG	§ 1 (4) ff. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
DSchG	§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.

9.2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Beschreibung der Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch

Beschreibung

Der Harthof (ca. 80m westlich) und die Schnitzerswutung 1 (ca. 100m nördlich) sind die nächstgelegenen Immissionsorte. Es handelt sich um Wohnnutzung im Außenbereich; i.d.R. gleichgesetzt mit Beurteilung als Mischgebiet/Dorfgebiet. Die Bebauung in der Lohäckerstraße (Lohäckerstraße 20, ca. 100m südöstlich; Dorfgebiet gem. FNP) ist die nächstgelegene Innenbereichsbebauung.

Einer weiteren Berücksichtigung im Verfahren bedürfen die angrenzenden gemischten Bauflächen (Dorfgebiet; § 5 BauNVO).

Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1.000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist. Diese beiden wesentlichen Elemente fehlen im Plangebiet, nichtsdestotrotz ist von einer grundsätzlichen Erholungseignung auszugehen.

Ausgewiesene Wanderwege sind nicht vorhanden. Die östlich liegende GVS und die KC 14 ist ein Radweg des Landkreises Kronach. Über die KC 14 verläuft auch der Fernradweg „EuroVelo-Route 13 (Iron Curtain Trail)“.

Der Landschaftsraum ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung, entlang der überörtlichen Verkehrswege ist diese eine naturbezogene Erholung durch Verkehrslärm bereits beeinträchtigt. Eine visuelle Beeinträchtigung erfolgt auch durch eine bestehende Freileitung; die auditive Belastung ist als „mittel“ zu charakterisieren.

Auswirkungen

Das Vorhaben dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch das Vorhaben wird in optischer Hinsicht erfolgen. Diese Beeinträchtigung schränkt die Erholungswirksamkeit des Landschaftsausschnitts ein, dies wird allerdings aufgrund der vorhandenen infrastrukturellen Vorbelastung und der durchgeführten Standortalternativenprüfung im Ergebnis als vertretbar eingeschätzt.

Die Immissionen nach § 3 BImSchG werden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beurteilt. Insbesondere Blendwirkung und Geräuschemissionen durch Bauteile sind zu berücksichtigen.

Elektromagnetische Strahlung der Wechselrichter in erheblichem Ausmaß ist bei handelsüblichen Produkten in der Regel auszuschließen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Denkmalgeschützte Anlagen sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden.

Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Siedlungsflächen schließen an, es handelt sich um den planungsrechtlichen Außenbereich, der Bestand ist als Dorfgebiet zu bewerten, da es sich um eine landwirtschaftliche Ansiedelung handelt.

Weiterhin schließen direkt im Südosten entwicklungsfähige Bauflächen für ein Dorfgebiet an.

Auswirkungen:

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt.

Die Weiterentwicklung bestehender Ortsteile wird aufgrund der nur vorübergehenden Inanspruchnahme der Flächen für die Energieerzeugung nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Es handelt sich größtenteils um intensiv genutzte Ackerflächen. Wertgebende Strukturen konnten nicht festgestellt werden. Dies ist unter anderem mit einer noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigung zu erklären.

Lebensraum

Es handelt sich um offene Agrarlebensräume in Form von Äckern. Die Lebensraumqualität ist überwiegend gering. Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen und deren Arten.

Das Plangebiet hat eine Relevanz für Offenlandarten, insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist planungsrelevant.

Das Steinachtal stellt eine großräumige Gebietskulisse für Wiesenbrütergebiete dar. Es ist bekannt, dass in dem Gebiet der Flussterrasse zwischen Steinach und Förritz Nachweise des Kiebitzes gefunden wurden. Hieraus ergeben sich artenschutzrechtliche Problemstellungen.

Im Umfeld des Vorhabens bestehen mit der St 2208 und der KC 14 Infrastruktureinrichtungen mit Barrierewirkung.

Gehölzbestände, Wald oder Gewässerlebensräume sind nicht betroffen und grenzen nicht an.

Schutzkulisse

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß Natura-2000-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich am Rande des Naturparks „Frankenwald“.

Das nächstgelegene Natura-2000-Schutzgebiet (FFH-Gebiet Nr. 5733-371; Teilfläche Bayern: 5733-371.03; Steinach- und Förritztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln) befindet sich in über 100 m Entfernung.

Auswirkungen:

Das Vorkommen von Tierarten der Vogelschutz-Richtlinie kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet.

Darüber hinaus kann eine Anzahl weiterer Arten als Nahrungsgäste aufgrund der weiträumigen Agrarlandschaft nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen aufgrund fehlender spezifischer Besonderheiten des Planungsgebietes nicht zu erwarten.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine Trennungsfunktion, da die Flächen eingefriedet und bebaut werden. Die Trennungsfunktion erfolgt nur für große Sägetierarten, wie Wildschwein, Reh, Luchs oder Wolf, wobei bei letztgenannter Art keine Nachweise aus dem Landkreis bekannt sind und die nächstgelegenen bekannten Vorkommen des Luchses in der Rennsteigregion gelegen sind.

Konflikthanfällig sind die Einfriedungen insbesondere für Reh und Wildschwein als Großsäuger. Für weitere Tierarten ist die Barrierewirkung der Einfriedung nicht festzustellen.

Einschränkend ist im Hinblick auf die Einfriedung anzumerken, dass die Anlage direkt an vorhandene Barrieren angrenzt, diese dadurch aber nicht verbreitert werden. Insofern kann die Barrierewirkung etwas relativiert werden.

Es kommt nicht zum Neubau von Verkehrsstrassen, eine Erhöhung diesbezüglicher Tötungsrisiken ist demnach nicht anzunehmen. Negative Auswirkungen auf Biotopverbundstrukturen sind nicht anzunehmen, es finden auch keine Eingriffe in Gehölzbestände statt.

Grundsätzlich kann das Gebiet nach Abschluss der Baumaßnahmen von allen potentiell vorkommenden Arten wiederbesiedelt und als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt werden.

Gemäß Art. 11a BayNatSchG sind zudem Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden, daher ist keine Beleuchtung zulässig. Dies kommt auch dem Fledermausschutz zugute.

Ob erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu prognostizieren sind, ist maßgeblich von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abhängig.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Die Wüstungsfluren nördlich der Steinach-Niederung sind weithin ebenes Ackerbaugebiet mit charakteristischer und in Oberfranken seltener Einzelhofsiedlung. Im Bereich der Wüstungsfluren soll die charakteristische Siedlungsstruktur erhalten werden. Das Landschaftsbild soll durch die Entwicklung naturbetonter Strukturen aufgewertet werden. Dabei soll die Weite der Landschaft als Teil ihrer Eigenart erhalten bleiben. Bei der weiteren Entwicklung des Kulturlandschaftsraumes „Frankenwald, Mitwitzer Wüstungen, Mitwitz“ soll die Ablesbarkeit der Geschichte insbesondere in Form der typischen Streusiedlungen und Teichketten nicht beeinträchtigt werden. Die Steinach-Niederung soll entsprechend dem Leitbild einer großflächig grünlandgenutzten Auelandschaft mit naturnahem Flusslauf erhalten, entwickelt und optimiert werden.

Es handelt sich bei dem Landschaftsraum um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Historischen Kulturlandschaft.

Die Mitwitzer Wüstungen sind durch eine ausgeprägte Streusiedlung gekennzeichnet, eine Siedlungsstruktur, die in Oberfranken höchst selten anzutreffen ist. Das gesamte Gebiet der Wüstungen stellt sich heute als großflächig ackerbaulich geprägte Ebene dar. Der geringe Anteil gliedernder Landschaftselemente hat ein eher einformig wirkendes Erscheinungsbild dieser Kulturlandschaft zur Folge. Durch die Entwicklung naturnaher und gliedernder Strukturen sollte daher zu einer höheren visuellen Vielfalt der Landschaft beigetragen werden. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass infolge des Reliefs die Merkmale Großflächigkeit und landschaftliche Weite als Teil der landschaftlichen Eigenart zu verstehen sind. Um diese zu erhalten sollten daher bevorzugt Gehölzstrukturen wie z.B. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen etc. geschaffen werden, da diese eine höhere Transparenz aufweisen als z.B. Hecken.

Die Eigenart der Landschaft wird hoch bewertet. Eine derartige Beurteilung hängt in der Regel mit einer hohen Reliefenergie/Reliefdynamik zusammen, diese ist im Bereich des Steinachtals aber sehr gering. Der Erlebniswert der Landschaft ist vorhanden.

Das auf größeren Abschnitten naturnahe Erscheinungsbild der Steinachau und die für Oberfranken seltene Siedlungsstruktur der Wüstungen sind wichtige Merkmale der hohen landschaftlichen Eigenart und der sich daraus ergebenden Eignung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Es handelt sich um einen Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung, diese ist im konkreten Plangebiet durch Verkehrslärm beeinträchtigt, die Lärmbelastung wird als mittel charakterisiert. Weiterhin ist eine bestehende Freileitung als Beeinträchtigung zu nennen.

Es handelt sich um ein Gebiet mit sehr hohem Stellenwert für die Erhaltung historischer Flurformen; das gegenwärtig durchgeführte Flurbereinigungsverfahren führt indes dazu, dass diese Formen im Plangebiet nicht länger vorhanden sind.

Geotope sind nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Es bleibt vornewegzuschicken, dass der Themenkomplex Landschaftsbild in seiner Beurteilung in hohem Maße subjektiv ist. Daher können die auf der Grundlage des zusammengetragenen Materials getroffenen Einschätzungen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens divergieren.

Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist durch das integrale Zusammenwirken aller Sinneseindrücke bestimmt und nicht nur durch das Auge. Eine Photovoltaikanlage beeinträchtigt dabei lediglich den visuellen Eindruck, nicht aber den Geruchs-, Geschmacks-, Tast- und Hörsinn, da keine unangenehmen Emissionen in Form von Lärm oder Geruchsstoffen gegeben sind. Damit sich die Anlage in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren. Die Kollektoren entsprechen einem einheitlichen Typ. Der Entwurf passt sich an die vorhandene Topographie an, es sind keine nennenswerten Reliefdynamiken vorhanden. Durch die Anordnung der Modulflächen wird eine homogene Struktur erzeugt. Wertgebende Landschaftselemente sind nicht vorhanden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch das Vorhaben wird in optischer Hinsicht erfolgen. Diese Beeinträchtigung schränkt die Erholungswirksamkeit des Landschaftsausschnitts ein, dies wird allerdings aufgrund der vorhandenen infrastrukturellen Vorbelastung und der durchgeführten Standortalternativenprüfung im Ergebnis als vertretbar eingeschätzt.

Infolge des weiten Charakters des Landschaftsraumes ist eine weiträumige Einsehbarkeit festzustellen.

Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet dabei nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten (Einzelhofbebauung, Teichketten) werden nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend lassen sich Auswirkungen in Form von optischen Beeinträchtigungen feststellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben insgesamt werden bei entsprechender Eingrünung und Gestaltung minimiert und abgemildert. Gänzlich vermeiden lassen sich die Beeinträchtigungen nicht.

Schutzgut Fläche, Boden

Beschreibung:

Das Plangebiet wird dem Obermainischen Hügelland zugerechnet.

Geologisch handelt es sich um mittelpleistozäne Flussterrassen (Mittelterrasse 3). Die Gesteinsbeschreibung ist Sand, wechselnd kiesig.

Im Allgemeinen entspricht das dem Baugrundtyp „Nichtbindige Lockergesteine, mitteldicht bis dicht gelagert“.

Die mittlere Tragfähigkeit ist mittel bis hoch. Als allgemeiner Baugrundhinweis wird eine lokale z. T. mäßige Frostempfindlichkeit festgestellt.

Im westlichen und zentralen Plangebiet ist der Bodentyp fast ausschließlich Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus Lehm bis Ton (Terrassenablagerung), verbreitet aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Sand bis Lehm (Terrassenablagerung).

Im Osten und Südosten handelt es sich fast ausschließlich um Braunerde aus Lehm bis Ton (Terrassenablagerung), gering verbreitet aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Sand (Terrassenablagerung).

Ganz im Osten handelt es sich vorherrschend um Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol- Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke.

Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen.

Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität liegen teilweise vor. Die Beeinträchtigung des Entwicklungspotentials für seltene und gefährdete Lebensräume durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft ist in mittlerem Ausmaß feststellbar.

Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser ist überwiegend gering

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Auswirkungen:

Eine dauerhafte Bodenbedeckung durch Grünland wird zum Schutz der Böden vor Erosion gewährleistet. Durch die Herausnahme von Flächen aus der intensiveren Nutzung und der damit verbundenen extensiven Grünlandnutzung erfährt der Boden eine Abmagerung und Erholung, da kein Düngemittel- oder Pestizideintrag mehr erfolgt. Dies geht einher mit der Sicherung der Bodenfunktionen als Standort für seltene Lebensgemeinschaften und empfindlicher Böden im Allgemeinen.

Die Bodenstruktur wird durch das Abschieben und Aufhalden des Oberbodens nur wenig verändert. Durch das Vorhaben an sich wird nur minimal Oberboden (im Bereich von Betriebsgebäuden/Transformatorstationen) abgeschoben. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Geländegestaltung zu. Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser kann nicht ausgeschlossen werden; dies sollte bei der Zwischenlagerung des Mutterbodens beachtet werden. Zu einer temporären Bodenverdichtung kann es im Übrigen lediglich während der Bauphase kommen. Die Wetterbedingungen sind daher im Rahmen der Bauphase zu berücksichtigen.

Eine Veränderung des Reliefs erfolgt nicht, lediglich auf Maßstabsebene des Mesoreliefs wird für technische Bauwerke eine Angleichung der Geländeoberfläche voraussichtlich nicht zu vermeiden sein.

Die Eingriffe in das Bodengefüge sind reversibel, die Kabelgräben etc. werden mit rückgebaut. Durch die Maßnahme erfolgt keine relevante Flächenversiegelung. Die effektiv versiegelte Fläche wird in einschlägiger Fachliteratur („Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ Herden, Rasmus & Gharadjedaghi; herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz 2009) beispielsweise mit 5% angegeben, welche allerdings gleichmäßig und punktuell über die gesamte Fläche verteilt sind und keine Konzentrationswirkung entfalten.

Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabensbereiches bei der Herstellung von Starkregenvorsorgemaßnahmen verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV zu beachten.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.

Für die Montage und Befestigung (Ramppfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der fachliche Nachweis erbracht wird, dass die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (in Gramm je Hektar) gem. Anlage 1, Tabelle 3 der BBodSchV eingehalten werden. Infolgedessen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert, da die Vorgaben der BBodSchV eingehalten werden.

Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da keine Substanzen verwendet werden, durch welche die Bodenfruchtbarkeit bzw. der Mineralgehalt der Böden verändert wird. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden während der Bauphase in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe fallen ebenfalls während der Bauphase als Heizmittel oder als Betriebs- und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel bei Fahrzeugen an. Ein möglicher Eintrag kann jedoch nur durch

Unfälle bzw. unsachgemäßen Umgang erfolgen. Feste Schadstoffe fallen nicht an bzw. werden ordnungsgemäß entsorgt.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Plangebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer und keine Überschwemmungsgebiete. Wassersensible Bereiche konnten nicht festgestellt werden. Zentral im Plangebiet befinden sich Geländesenken, hier handelt es sich um potentielle Aufstaubereiche bei Starkregenereignissen. Im Plangebiet befinden sich potentielle Fließwege bei Starkregenereignissen, mit mäßigem Abfluss.

Am Rande des Plangebietes wird ein Trinkwasserschutzgebiet berührt. Die nachstehenden Verordnungen sind daher zu beachten.

- Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreis Coburg und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a. d. Steinach, alle Landkreis Kronach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) - Kennziffer 4.04 Steinachtal vom 4.1. 1979.
- 1. Änderungsverordnung vom 25.09.1986
- 2. Änderungsverordnung vom 31.07.2003.

Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt. Die relative Grundwasserneubildung ist gering. Entsprechend stellt die Karte „Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich als gering dar (ca. > 50 bis 100 mm/a). Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe.

Die mögliche Beeinträchtigung bzw. Verlust der Bodenfunktionen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft ist überwiegend mittel, es ist Stoffverlagerung ins Grundwasser möglich.

Das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe ist überwiegend mittel.

Auswirkungen:

Fließgewässer werden nicht berührt, diesbezüglich ist keine Verschlechterung des Zustands zu erwarten.

Durch Versiegelungen kommt es allgemein zu einer verminderten Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. In Bezug auf die Grundwasserneubildung besitzen die Böden im Geltungsbereich jedoch geringe Bedeutung und der Versiegelungsgrad liegt ist sehr niedrig und erfolgt nicht konzentriert.

Die Gestellstützen werden in der Regel in einem Rammverfahren im Boden verankert, die Rammprofile sind in der Regel verzinkt. Sofern keine Grundwasserböden anstehen, ist dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar. Die Rammprofile sind zudem im Regenschatten verortet, sodass Auslösungsprozesse durch Niederschlag als minimal einzuschätzen sind.

Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen auch im Falle einer Einzelfallprüfung zur Einhaltung der Vorgaben an die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (in Gramm je Hektar) gem. Anlage 1, Tabelle 3 der BBodSchV, nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden. Insofern werden hier keine Auswirkungen erwartet.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes ist keine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, auch während der Bauphase sind Flächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Wasserschutzgebietes anzulegen.

Schutzgut Luft:

Beschreibung:

Unzulässige Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar. Für die angestrebte Nutzung sind die Immissionen aus dem Straßenverkehr und der Landwirtschaft unerheblich. Die Inversionsgefährdung ist hoch.

Auswirkungen:

Mit der Planung sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden, da schadstoffemittierende Energieträger substituiert werden.

Schutzgut Klima:

Beschreibung:

Die Kaltluftproduktionsfunktion ist hoch. Kaltlufttransportbahnen und -Abflussräume sind nicht betroffen.

Auswirkungen:

Mit der Planung sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden, da treibhausgasemittierende Energieträger substituiert werden.

9.3. Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle: zu erwartende Auswirkungen

Schutzgut Mensch	Erhebliche Auswirkungen Lokale Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Mögliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Emissionen.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Auswirkungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erhebliche Auswirkungen Je nach Eingriffserheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu bewältigen. Keine Betroffenheit der Schutzkulisse.
Schutzgut Landschaft	Erhebliche Auswirkungen Optische Beeinträchtigungen erfolgen in teils vorbelastetem Gebiet. Der Landschaftsraum ist charakterisiert durch eine weiträumige Einsehbarkeit.
Schutzgut Fläche, Boden	Geringe Auswirkungen geringer Versiegelungsgrad ohne erheblichen Verlust von Bodenfunktionen anzunehmen
Schutzgut Wasser	Geringe Auswirkungen geringer Versiegelungsgrad, kein problematisches Abflussregime.
Schutzgut Luft	Positive Auswirkungen Substitution schadstoffemittierender Energieträger.
Schutzgut Klima	Positive Auswirkungen Substitution treibhausgasemittierender Energieträger.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Eine Zustandsänderung bei den Schutzgütern ist nicht zu erwarten. Gegebenenfalls würde die ackerbauliche Nutzung durch entsprechenden Stoffeintrag über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser negative Auswirkungen mit sich bringen. Wesentliche Änderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens untersucht.

Bodenschutzklausel

Die Ressource „Grund und Boden“ wird möglichst effizient genutzt.

Der Umgang mit Grund und Boden ist schonend und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, da die natürlichen Funktionen des Bodens bei der geplanten Nutzung berücksichtigt und die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden so gering wie möglich gehalten werden.

Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung

Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Rahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung können für das Vorhaben keine Flächen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Klimaschutzklausel

Das geplante Vorhaben dient unmittelbar der Erzeugung Erneuerbarer Energien und leistet einen unmittelbaren und wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

§ 1 Abs. 5 BauGB schreibt sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, vor. Durch das Vorhaben wird ein unmittelbarer und wesentlicher Beitrag im Sinne des Gesetzes geleistet.

Infolge von Starkregenereignissen ist festzustellen, dass eine durchgehend geschlossene Vegetationsdecke die Abflussgeschwindigkeiten im Plangebiet herabsetzt.

Anpflanzungen können infolge von Hitze- und Trockenperioden Schaden nehmen.

9.4. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, allerdings nur mittelbar auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes

Schutzgut Mensch	Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
Schutzgut Landschaft	Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
Schutzgut Fläche, Boden	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Wasser	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Luft	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Klima	Keine Maßnahmen erforderlich

Naturschutz und Artenschutz

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Frankenwald“. Es befinden sich ansonsten keine nach Naturschutzrecht geschützte Flächen im Plangebiet. Der spezielle Artenschutz ist in nachgelagerten Verfahren zu klären.

9.5. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Grundlage für die Bewertung der Eignung des Standortes ist zunächst der wirksame Flächennutzungsplan, welcher allerdings keine Bauflächen darstellt, welche die geplante Nutzung gem. § 8 Abs. 2 BauGB ermöglichen. Ein Landschaftsplan ist nicht vorhanden.

Die Flächen sind im Hinblick auf die Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) grundsätzlich geeignet. Das EEG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird durch die Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung bestimmt. Der Wortlaut des EEG hat jedoch Auswirkungen auf Vergütungen von Energie aus regenerativen Energiequellen und bestimmt somit die Erforderlichkeit von Bebauungsplänen mit dem Planungsziel erneuerbarer Energien.

Da das gesamte Gemeindegebiet als benachteiligtes Gebiet im landwirtschaftlichen Sinne klassifiziert ist, erscheinen diverse Alternativstandorte in förderrechtlicher Hinsicht möglich.

In der Flächennutzungsplanung kann dem Vermeidungsgebot frühzeitig durch eine geeignete Standortwahl Rechnung getragen werden. Je konsequenter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der Ebene des Flächennutzungsplans durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden, desto besser gelingt im Bebauungsplanverfahren die Konfliktbewältigung.

Um möglichst konfliktarme Standorte geeigneter Größe zu identifizieren, wurde eine Weißflächenanalyse für das Gemeindegebiet durchgeführt. Dazu wurden offene Geodaten mittels WMS-Layern in ein Geoinformationssystem eingespielt.

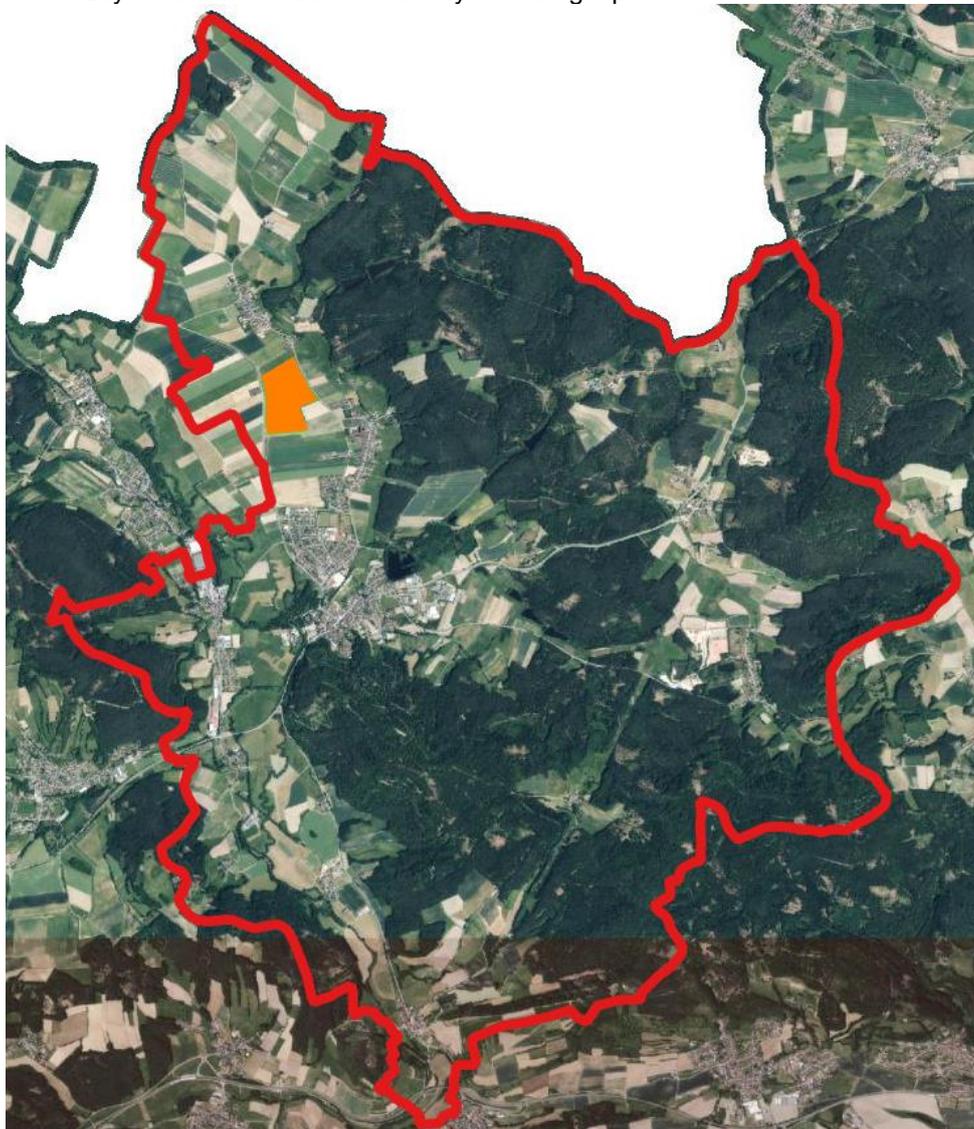


Abb.: Übersicht Gemeindegebiet (rot)/Plangebiet

Beachtet man die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, sowie die gemeldeten Flächen des Ökoflächenkatasters, ist das Gemeindegebiet bereits zu großen Teilen als ungeeignet zu beurteilen.

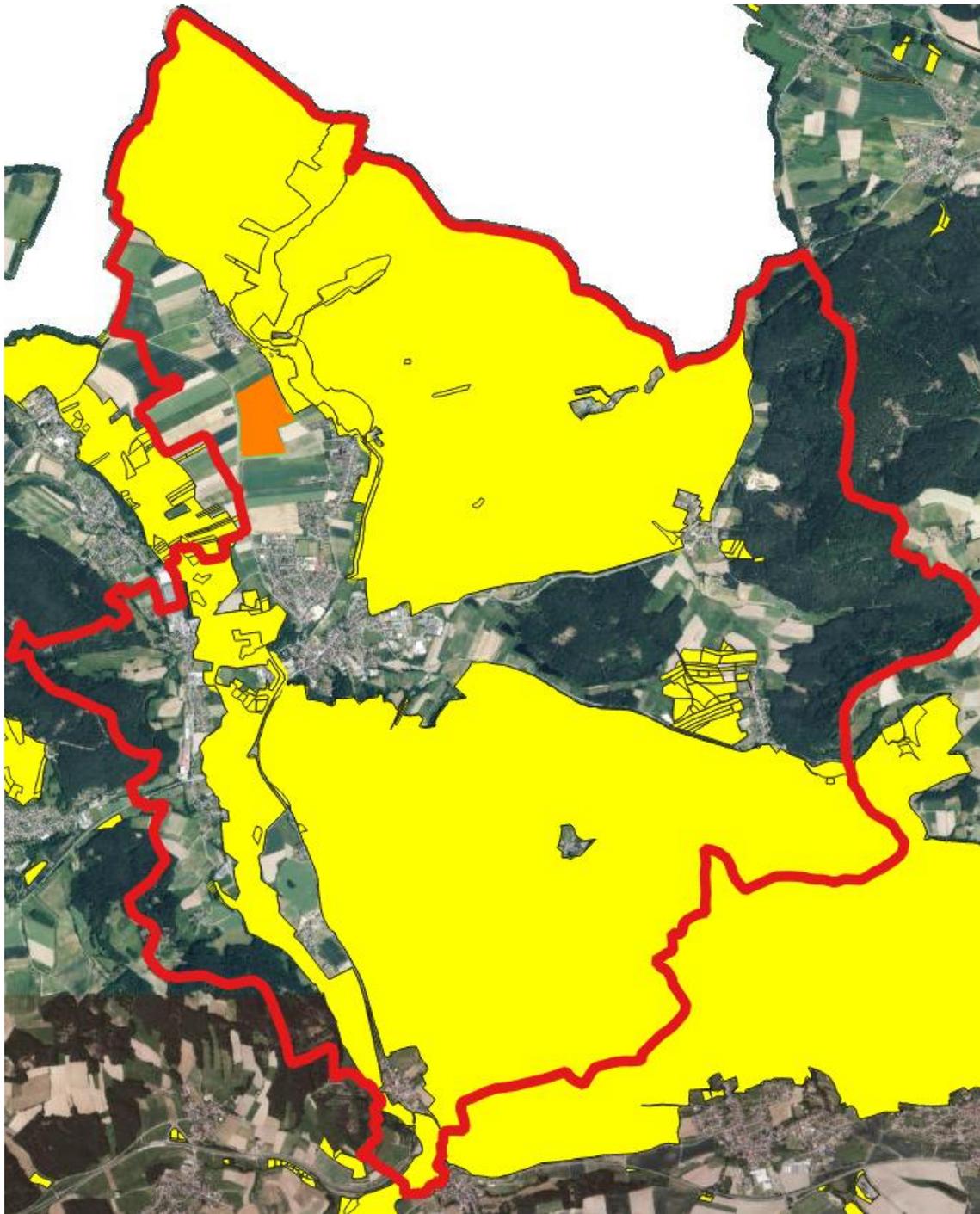


Abb.: Übersicht Gemeindegebiet (rot)/Plangebiet/Naturschutzrechtl. Flächenkulisse (gelb)

Weiterhin ist das Verbot der Bauleitplanung gem. § 78 WHG zu beachten:

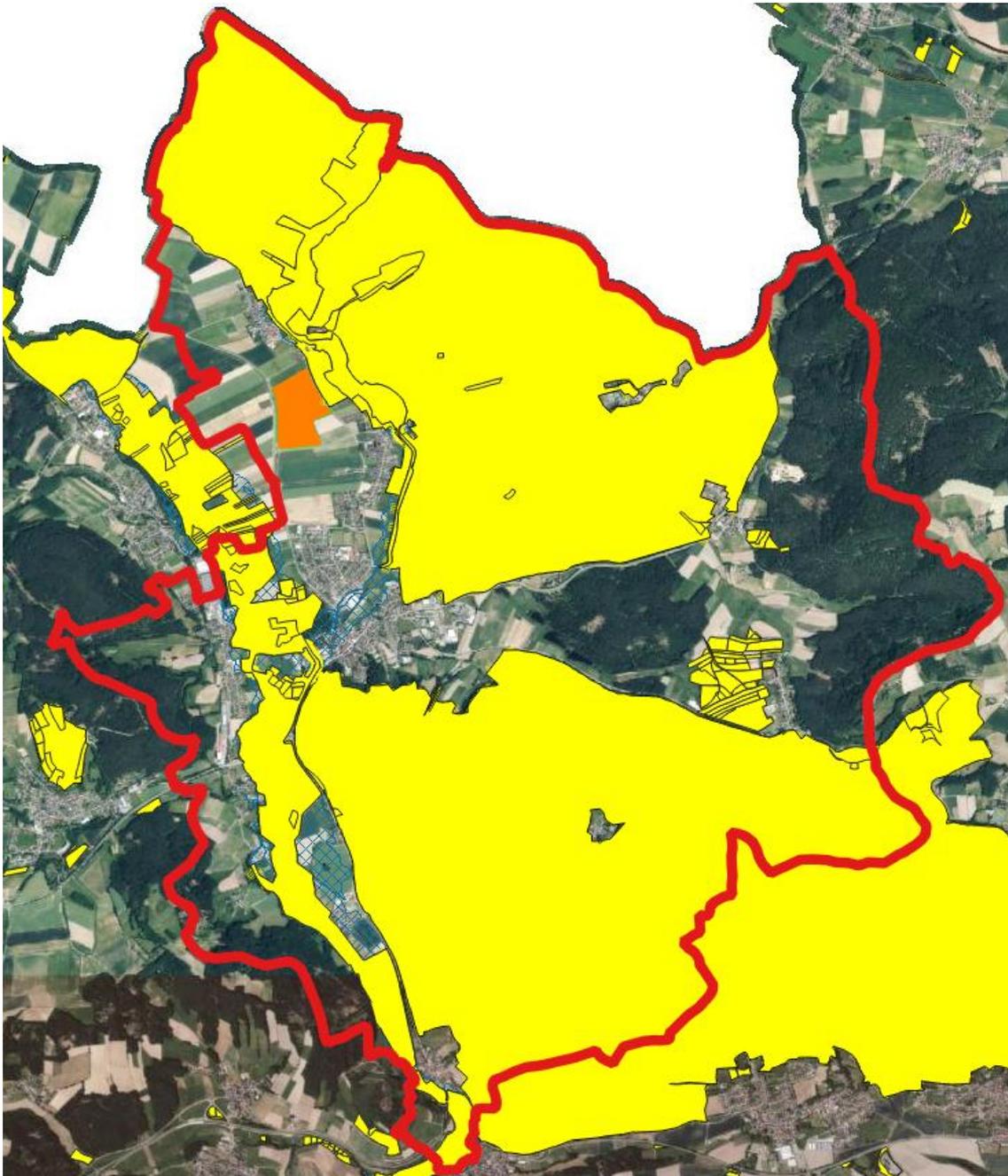


Abb.: Übersicht Gemeindegebiet (rot)/Plangebiet/Naturschutzrechtl. Flächenkulisse (gelb)/§ 78 WHG (blau schraffiert)

Darüber hinaus sind Darstellungen des Regionalplanes sowie denkmalschutzrechtliche Schutzgegenstände zu berücksichtigen:

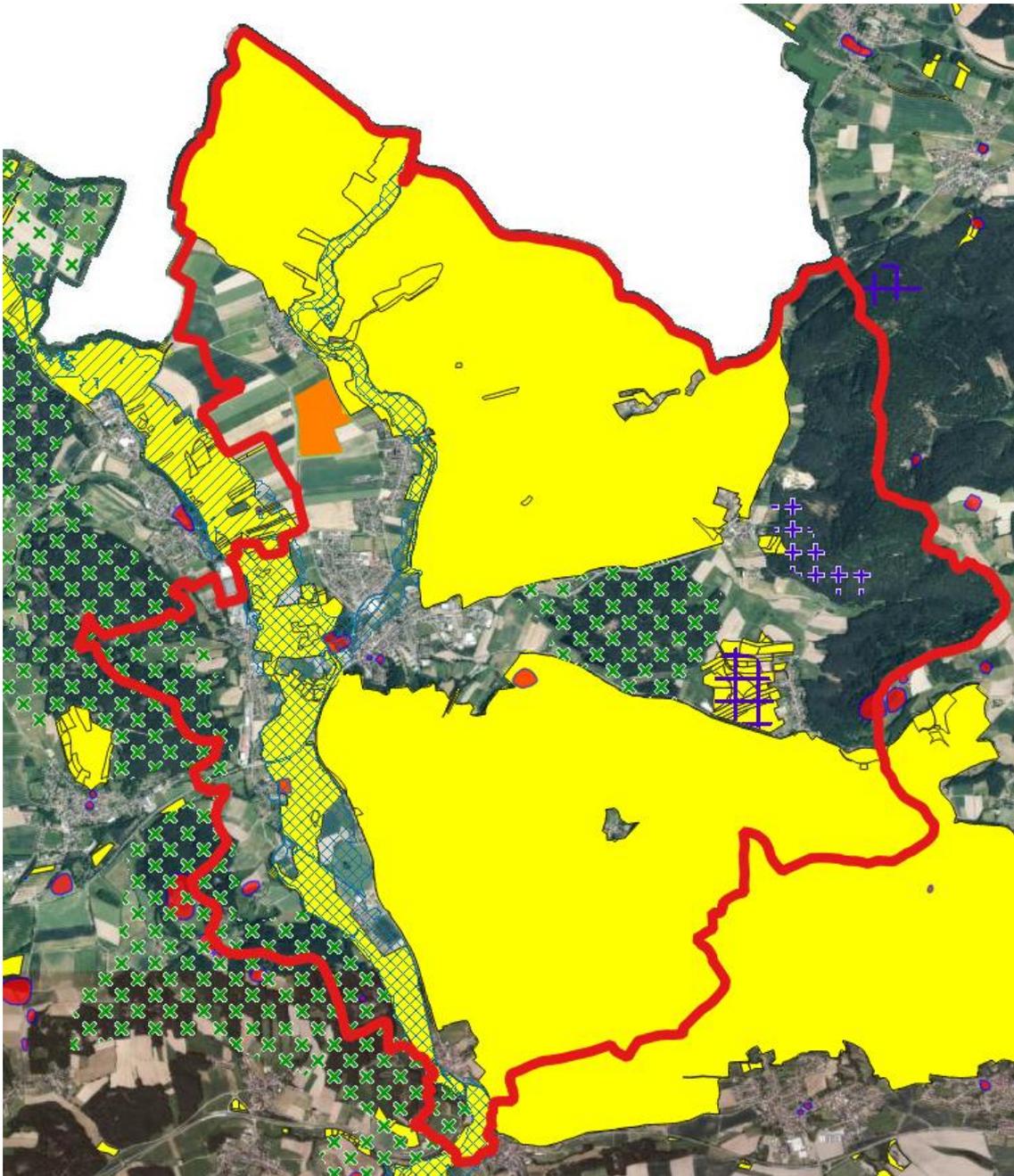


Abb.: Übersicht Gemeindegebiet (rot)/Plangebiet/Naturschutzrechtl. Flächenkulisse (gelb)/ § 78 WHG (blau schraffiert)/Regionalplanung/Denkmalschutz(rot)

Nachdem im Ergebnis umfangreicher Korrespondenz eine Realisierung von Vorhaben innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nicht in Aussicht gestellt wurde, sind diese Gebiete ebenfalls zu beachten:

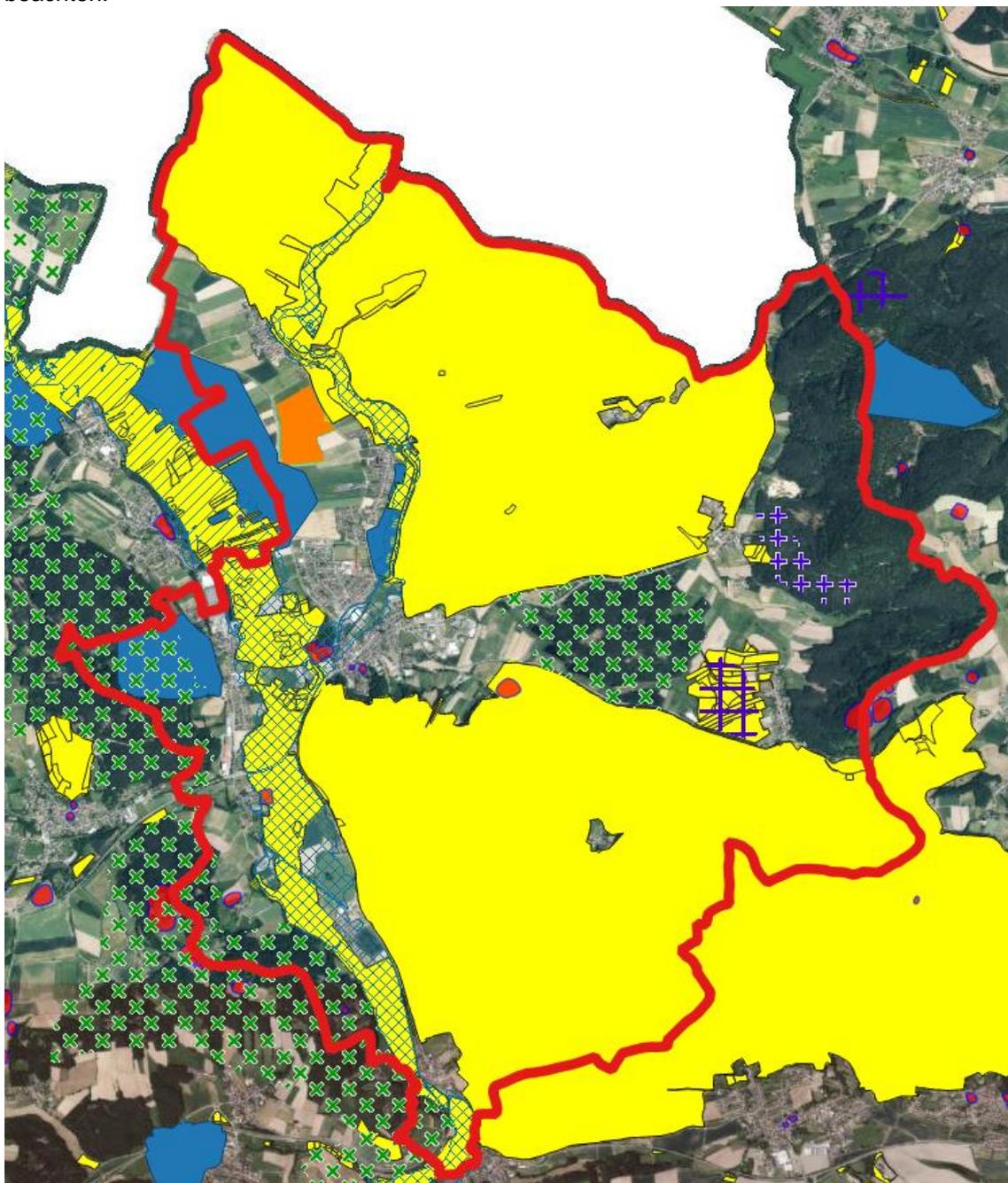


Abb.: Übersicht Gemeindegebiet (rot)/Plangebiet/Naturschutzrechtl. Flächenkulisse (gelb)/§ 78 WHG (blau schraffiert)/Regionalplanung/Denkmalchutz(rot)/Trinkwasserschutzgebiete (blau)

Die übrigen Flächen konzentrieren sich auf

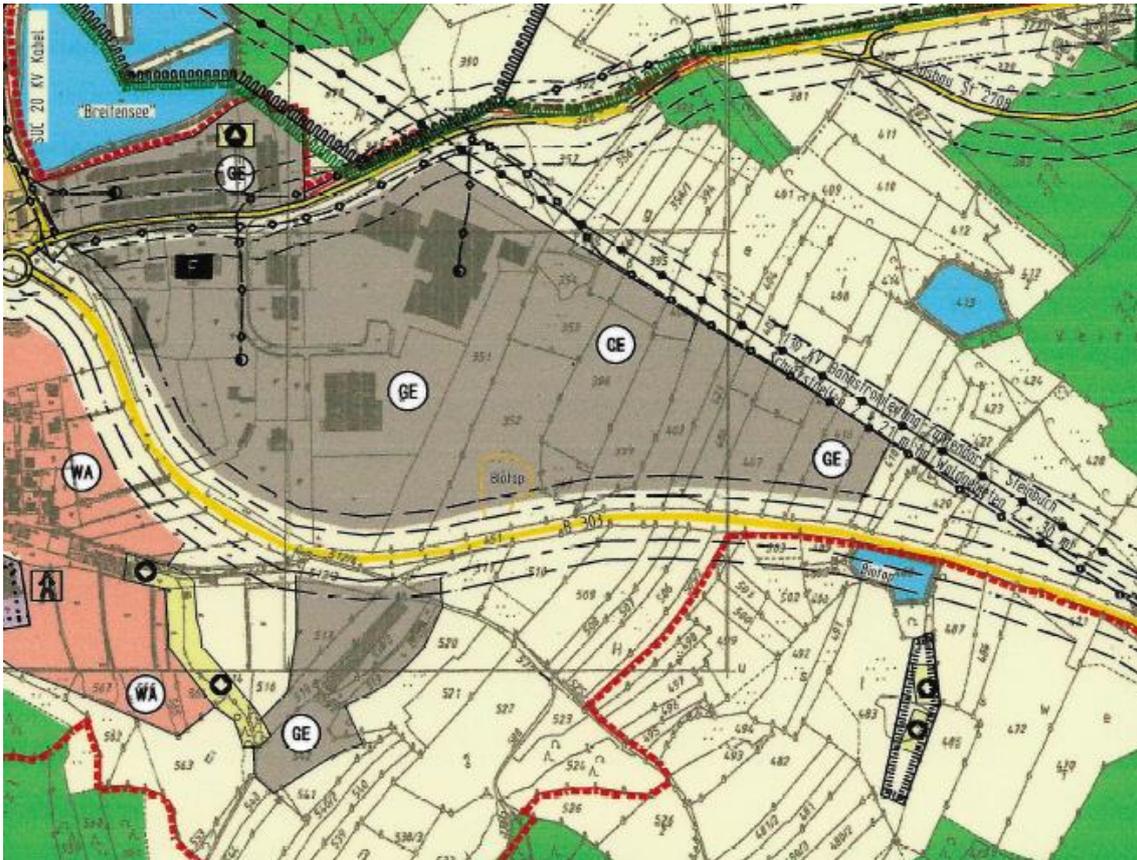
- die Flussterrasse zwischen Steinach und Föritz
- das Gebiet zwischen Burgstall und Kaltenbrunn
- das Gebiet zwischen Lochleithen und Hof an der Steinach
- östlich Mitwitz an der B 303

Gebiet zwischen Burgstall und Kaltenbrunn

Der größte Teil des Gebietes befindet sich im vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet VR Mitwitz T3, wobei allerdings eine rechtsverbindliche Übernahme dieses Vorranggebiets in den Regionalplan Oberfranken West noch nicht erfolgt ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine sachgerechte Konfliktbewältigung vorerst nicht möglich.

Östlich Mitwitz an der B 303

Für dieses Gebiet stellt der Flächennutzungsplan großflächige Entwicklungsflächen für Gewerbegebiete dar:



Die Gemeinde sieht eine Entwicklung an dieser Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar an.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gewählten Flächen auf der **Flussterrasse zwischen Steinach und Föritz** für die beabsichtigte Nutzung grundsätzlich geeignet sind und nicht in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hineingeplant wird. Es werden keine Flächen in Anspruch genommen, in denen anderen fachlichen Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden muss.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch die St 2208 und die Kreisstraße KC 14 sowie eine nahegelegene Energiefreileitung dem Kriterium der Vorbelastung im Landschaftsraum entsprochen wird.

Im Gegensatz zu dem **Gebiet zwischen Lochleithen und Hof an der Steinach** ist aus Sicht des Vorhabenträgers die Topographie vorteilhaft für die beabsichtigte Nutzung. Auch dieser Umstand muss in der Abwägung der Planungsalternativen gewürdigt werden.

Inhaltlich ist zur städtebaulichen Zielerreichung eine anderweitige Darstellung im Flächennutzungsplan nicht denkbar.

9.6. Zusätzliche Angaben

9.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die wesentlichen Grundlagen des Umweltberichtes sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen:

- BayernAtlas (geoportal.bayern.de/bayernatlas); Umweltatlas Bayern
- Bayer. Landesamt für Umwelt (März 2018): Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010, M 1:500.000, Augsburg.
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Kronach, München.
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2. Auflage, München.; Überarbeitung 2021.
- Flächennutzungsplan Markt Mitwitz
- Regierung von Oberfranken (2004): Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken West.
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (aktuelle, digitale Fassung): Regionalplan Oberfranken-West.
- Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand: 16. Oktober 2014
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Stand 10.12.2021.

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerische Bauordnung (BayBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans geltenden Fassung.

9.6.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten auf.

9.6.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (§ 4 c BauGB). Dabei sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Das Monitoring ist in Bebauungsplänen verbindlich festzulegen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind darin durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit der Umsetzung von Bebauungsplänen sind verbleibende, erheblich negative Umweltauswirkungen auszuschließen und Monitoringkonzepte verbindlich festzuschreiben.

Diese umfassen in der Regel:

- Die Einrichtung der Ausgleichsflächen und die Überwachung der Flächen vor dem Hintergrund der vorgegebenen Entwicklungsziele
- Die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Die Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im speziellen Artenschutz durch geeignete CEF-Maßnahmen

- Betriebsüberwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dessen Folgeverordnungen
- Das Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmälern oder Bodenverunreinigungen ist gesetzlich geregelt und im Zuge von Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.

9.7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Ermittlung und Beurteilung der Bestandssituation und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 18,34 ha wurde vorliegender Umweltbericht erarbeitet.

Von dem Vorhaben gehen in gewissem Umfang Blendwirkungen aus. Bei der Stromerzeugung gehen von den Wechselrichtern und Transformatorenstationen Geräuschemissionen aus. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Frankenwald“, ansonsten außerhalb von Schutzgebietskategorien nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Ökokatasterflächen sind nicht betroffen. Es handelt sich ausschließlich um Ackerflächen. Potentiell kommen hier geschützte Feldvogelarten vor. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei dem gewählten Standort handelt es sich um einen aus umweltfachlicher Sicht vorbelasteten Standort durch die angrenzenden überörtlichen Verkehrswege. Regionale Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder andere Darstellungen gem. Regionalplan sind nicht betroffen. Der Landschaftsraum um Steinach und Förritz weist eine hohe Eigenart auf und eine Bedeutung für die (Nah-)Erholung. Durch das Vorhaben kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung im Landschaftsraum.

Altlasten sind nicht bekannt.

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Ein Wasserschutzgebiet wird randlich berührt, in diesem Bereich darf keine bauliche oder sonstige Nutzung erfolgen.

Der Flächennutzungsplan bereitet die Zulässigkeit des baulichen Eingriffs durch den Bebauungsplan lediglich planungsrechtlich vor. Die letztendliche Bewertung über die Erheblichkeit des Eingriffs bleibt nachgelagerten Verfahren vorbehalten, bei der Bewertung findet ein Worst-Case-Szenario statt.

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild beeinträchtigt werden, diese Beeinträchtigungen können in der Regel auch vergleichsweise schlecht vermieden werden.

Dieser Umstand wird aber insgesamt als vertretbar eingeschätzt, weil andere besser geeignete Standorte nicht vorhanden sind. Die Standortalternativenprüfung ist bereits die wesentliche Vermeidungsmaßnahme im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, weil hier die bauliche Nutzung auf die bestgeeignetsten (d.h. nicht automatisch konfliktfrei) Standorte gelenkt werden soll.

10. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde beauftragt:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Telefon 09261/6062-0

B.Sc. Tobias Semmler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Fassung vom: 18. März 2025
Aufgestellt: Kronach, im März 2025